



FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 02/2021

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



Drohende Insolvenzfalle in Pandemiezeiten

Mehr dazu ab Seite 3

Foto: (c) helko119 - depositphotos.com

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Führerschein weg, Fahrlehrerlaubnis
erloschen - und dann?

Auf Seite 4

Impfzwang
am Arbeitsplatz?

Auf Seite 8

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

• Impressum	2
• Spruch des Monats	2
• Drohende Insolvenzfälle in Pandemiezeiten	3
• Führerschein weg, Fahrlehrererlaubnis erloschen - und dann?	4
• Handy zwischen Ohr und Schulter gehalten	6
• Rettet das Bargeld!	7
• Impfbzwang am Arbeitsplatz?	8
• Fahranfänger und Handynutzung	8
• Unfall bei Einfahrt in den Supermarktparkplatz	9
• E-Autos ein Gesundheitsrisiko?	9
• Parkscheibe auf einem Privatparkplatz?	10
• Gleichzeitig überholt	11
• Vorsorgevollmacht ein "Muss"	11
• Aufwendungen vor Immobilienerwerb abzugsfähig	12
• Steuerberater schlecht informiert: Steuerhinterziehung	12
• Verwirrende Zahlen zur Coronasterblichkeit	13
• Betriebsaufgabe - Wegfall des Arbeitszimmers	13
• Zwangsurlaub im Lockdown?	14
• SRK-Seminare	15
• Zweithaushalt: Kosten für Stellplatz und Einrichtung	16
• Bankkarte weg, keine Haftung der Kunden	16
• Im Halteverbot geparkt - Unfall	16
• Als Rentner in die Pflichtversicherung	17
• Szigetsep, Heiker Michael	18

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein
 Inhaber Robert Klein
 Stadtberg 32
 89312 Günzburg
 Telefon 08221-31905
 Telefax: 08221-31965
 E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
 Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
 Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
 Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

SPRUCH DES MONATS

*"Besser wissen irritiert.
 Besser machen qualifiziert"*

Hubert Joost (*1939)

DROHENDE INSOLVENZFALLE IN PANDEMIEZEITEN

Im Rahmen des ersten Lockdowns 2020 setzte die Bundesregierung zusätzlich zu finanziellen Soforthilfen für besonders betroffene Unternehmen auch die Pflicht aus, trotz vorliegender Kriterien einen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Aussetzung wurde mehrmals verlängert und dauert aktuell bis 30. April 2021 an. Die Bedingungen dafür haben sich jedoch von Verlängerung zu Verlängerung geändert und müssen daher von Betroffenen genauestens studiert und überprüft werden.

So genügte es bis zum 30. September etwa, dass Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit des Betriebs pandemiebedingt waren und die Aussicht bestand, dass die Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann. Ab Oktober war die Befreiung von einer Insolvenzanmeldung nur noch möglich, wenn die Unternehmen lediglich **überschuldet** waren. Eine Zahlungsunfähigkeit war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr eingeschlossen.

Zum ersten Januar 2021 änderten sich die Bedingungen abermals, nachzulesen im COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) Paragraph 1 Abs. 3. Dort wird die Pflicht „zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus recht-

lichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des



staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung be-

steht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.“

Im Klartext: Diese Verlängerung bis 30. April 2021 gilt nur für Betriebe, die im Zeitraum zwischen November 2020 und Februar 2021 staatliche Hilfe beantragt haben. Außerdem müssen offensichtliche Möglichkeiten bestehen, die drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung durch Einkünfte oder finanzielle Hilfen abzuwenden. Ansonsten muss das Insolvenzverfahren beantragt werden. Die Mehrzahl der in Schieflage geratenen Betriebe dürfte seit 1. Januar 2021 daher wieder verpflichtet sein, **Insolvenz anzumelden**. Außerdem weist das COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetz darauf hin, dass die Aussetzung nur so lange gilt, solange **alle** Voraussetzungen vorliegen. Sobald dies während des Aussetzungszeitraums nicht mehr zutrifft, setzt die Insolvenzantragspflicht unmittelbar wieder ein, und nicht etwa erst zum 1. Mai 2021. Daher muss die Geschäftsleitung kontinuierlich prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aussetzung auch tatsächlich weiterhin vorliegen.

Wer als Geschäftsführer oder Vorstand eines Unternehmens dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet zivilrechtlich mit seinem Privatvermögen in unbegrenzter Höhe und wird auch strafrechtlich belangt. Schon allein deshalb sollte im Zweifelsfall unbedingt auf rechtsanwaltliche Hilfe zurückgegriffen werden.

Quelle: www.bmjv.de

FÜHRERSCHEIN WEG, FAHRLEHRERLAUBNIS ERLOSCHEN – UND DANN?

DER ERFOLGREICHE WEG ZURÜCK ZUR FAHRLEHRERLAUBNIS

Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Wahrscheinlich hat es jeder Fahrlehrer schon einmal aus seinem Kollegenkreis erlebt oder mitbekommen: Verliert ein Fahrlehrer seine Fahrerlaubnis, ist er grundsätzlich auch seine Fahrlehrerlaubnis los.

Sollten Sie als Fahrlehrer jemals von diesem Los betroffen sein, muss das aber nicht notwendig Ihr endgültiges berufliches Ende als Fahrlehrer bedeuten. Denn es gibt durchaus Wege wie ein Betroffener wieder eine Fahrlehrerlaubnis erlangen kann, sobald er sich wieder im Besitz einer Fahrerlaubnis bzw. eines Führerscheins befindet.

Doch was ist zu beachten, wenn der Betroffene seine Fahrlehrerlaubnis zurückerhalten möchte? Wie gestaltet sich der Weg zur neuen Fahrlehrerlaubnis und was ist dabei zu beachten?

Mit diesen Themen setzt sich der vorliegende Beitrag anhand des folgenden fiktiven (aber leider nicht ganz seltenen) Falles auseinander.

Fahrlehrer F setzt sich nach einer alkoholträchtigen Geburtstagsfeier am 20. Mai 2019 am Morgen des Folgetages ans Steuer, um seinen Fahrschüler zum praktischen Unterricht abzuholen. Er gerät in eine allgemeine Verkehrskontrolle, bei der die Polizeibeamten aufgrund geröteter

Augen und leichten Alkoholgeruches eine Überprüfung der Blutalkoholkonzentration (BAK) veranlassen. Sein Führerschein wird vorläufig sichergestellt. Aus dem festgestellten BAK-Wert ergibt sich eine absolute Fahruntüchtigkeit. Mit dem gegen ihn erlassenen, am 19.06.2019 zugestellten Strafbefehl wird neben einer Geldstrafe die Fahrerlaubnis entzogen (§ 69 StGB) und eine Sperre zur Neuerteilung von neun Monaten verhängt (§ 69a StGB). Da F gegen den Strafbefehl keinen Einspruch einlegt, wird dieser am 03.07.2019 rechtskräftig. Nach Ablauf der Sperrfrist und erfolgreich absolvierter Fahreignungsbegutachtung im Rahmen einer MPU wird F die Fahrerlaubnis am 06.04.2020 neu erteilt.

Aus dem geschilderten Sachverhalt ergeben sich folgende fahrlehrerrechtlichen Konsequenzen:

- Zunächst ruht die Fahrlehrerlaubnis wegen § 13 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes (FahrLG) für die Dauer der Sicherstellung des Führerscheins des F vom Zeitpunkt der Sicherstellung am 21.05.2019 bis zum 02.07.2019.
- Aufgrund des Eintritts der Rechtskraft des Strafbefehls (mit Entziehung der Fahrerlaubnis) am 03.07.2020 erlischt aufgrund § 13 Abs. 3 FahrLG die Fahrlehrerlaubnis des F an diesem Tage.

Sofern die Erlaubnisbehörde nicht ohnehin durch polizeiliche Mitteilung Kenntnis vom Verlust der Fahrerlaubnis erlangt, empfiehlt es sich die Behörde selbst zu informieren. Keinesfalls sollte man darauf vertrauen, dass diese nichts von dem Verlust der Fahrerlaubnis erfahren wird, denn früher oder später wird ihr das ohnehin zur Kenntnis gelangen, sei es bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis, sei es bei einer Verlängerung einer C- oder D-Fahrerlaubnis.

„Später“ ist hier aber gleichbedeutend mit „schlechter“, wie nachfolgend mit Blick auf § 15 Absatz 2 Satz 2 FahrLG deutlich wird.

Mit Beendigung der „führerscheinlosen Zeit“ hat F zwar die erste Hürde zur Wiedererlangung seiner Fahrlehrerlaubnis genommen. Doch bis zu deren Neuerteilung – so der gesetzliche Begriff – sind noch einige weitere Schritte erforderlich.

Um das Verwaltungsverfahren zur Erlangung der neuen Fahrlehrerlaubnis in Gang zu setzen, bedarf es eines **Antrags** bei der zuständigen Erlaubnisbehörde. Hierbei gibt es allerdings einiges zu beachten.

Die **zentrale Vorschrift** für die Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis ist **§ 15 FahrLG**. In dieser Vorschrift ist geregelt, dass für die Neuerteilung der Fahrlehrerlaubnis im Wesentlichen die Vorschrift



ten für die Ersterteilung gelten, die sich wiederum in den §§ 2 und 4 FahrIG finden. In **§ 2 FahrIG** sind die persönlichen Voraussetzungen der Bewerber um die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis geregelt, während sich in **§ 4 FahrIG** das Antragserfordernis und die vorzulegenden Unterlagen bzw. Nachweise finden.

Äußerst wichtig ist bei alledem: Die Zweijahresfrist gem. § 15 Absatz 2 Satz 2 – im obigen Fall wäre das der 03.07.2022 – muss unbedingt im Auge behalten werden! Hier gilt: Je früher umso besser.

Dies gilt zumindest für den Fall, dass eine erneute Fahrlehrerprüfung vermieden werden soll. Denn maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist grundsätzlich nicht die vollständige Antragstellung, sondern der Zeitpunkt zu dem die Behörde für sich die Entscheidung getroffen hat, auf die Fahrlehrerprüfung zu verzichten (Dauer, Fahrlehrerrecht, 2. Auflage 2020, Anm. 17 zu § 15 FahrIG). Das wird jedoch nur selten nach außen hin erkennbar oder in der Fahrlehrerakte der Behörde dokumentiert sein. Deswegen ist es umso wichtiger, alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen möglichst frühzeitig zur Verfügung zu haben, idealerweise im Zeitpunkt der Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

Die vom Bewerber um die Neuerteilung der Fahrlehrerlaubnis zu erfüllenden **persönlichen Voraussetzungen** sind nach §§ 2, 15 Absatz 1 FahrIG

1. Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. körperliche und geistige Eignung,
3. fachliche und pädagogische Eignung,

4. keine Unzuverlässigkeit,
5. Fahrerlaubnis in der betreffenden Fahrlehrerlaubnis-Klasse,
6. bestandene Fahrlehrerprüfung und
7. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache.

Bei der **Stellung des Antrags** auf Neuerteilung der Fahrlehrerlaubnis müssen gemäß §§ 4, 15 Absatz 1 FahrIG die folgenden Unterlagen bzw. Nachweise beigelegt werden:

1. Ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt (Geburtsurkunde, Personalausweis),
2. ein Lebenslauf,
3. ein Nachweis über die körperliche und geistige Eignung sowie ein Sehtest, wie für die Erteilung einer C1-Fahrerlaubnis erforderlich, der nicht älter als ein Jahr sein darf,
4. eine amtlich beglaubigte Führerscheinkopie (falls der Führerschein nicht im Original vorgelegt wird) und
5. ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden.

Der **Nachweis über körperliche und geistige Eignung** nebst Sehtest kann gem. § 4 Absatz 2 FahrIG auch durch einen gültigen, ab 01.01.1999 erworbenen Führerschein der C- oder D-Klassen geführt werden.

Eine **amtliche Beglaubigung**, die nur notwendig ist, wenn der Führerschein nicht im Original vorgelegt wird, erfolgt in der Regel bei einem Notar, der eine Kopie fertigt und diese mit seinem Siegel beglaubigt. Entbehrlich ist die Vorlage im Original oder als beglaubigte Kopie in der Regel auch dann,

wenn die Führerscheinstelle, die häufig zugleich für die Fahrlehrerangelegenheiten zuständig ist, den Führerschein kurz vor Antragstellung neu erteilt hat.

Das **erweiterte Führungszeugnis** muss bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Meldebehörde beantragt werden, idealerweise unter Hinweis auf die o.g. Vorschriften des FahrIG und Angabe des Zwecks und Angabe der zuständigen Erlaubnisbehörde, an die das erweiterte Führungszeugnis gesandt werden soll.

Welche zusätzlichen Nachweise oder Informationen darf oder muss die Erlaubnisbehörde vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis verlangen bzw. einholen?

Die Erlaubnisbehörde **kann** die Beibringung eines **ärztlichen Gutachtens** gem. § 4 Absatz 3 FahrIG anordnen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche und geistige Eignung des Bewerbers im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FahrIG begründen.

Die Erlaubnisbehörde ist gem. § 4 Absatz 6 Satz 1 FahrIG verpflichtet, auf Kosten des Antragstellers eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen, um zu prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die ihn als unzuverlässig erscheinen lassen.

Hat die Behörde – durch Tatsachen begründete – Zweifel an der fahrlehrerrechtlichen Zuverlässigkeit des Bewerbers, **kann** sie gem. § 4 Absatz 4 Nummer 2 FahrIG von diesem verlangen, dass er (auf seine Kosten) zur Klärung, ob die erforderliche Zuverlässigkeit besteht, ein **Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung** beibringt. Davon wird in der Praxis regelmäßig

gerne Gebrauch gemacht, bisweilen auch ungerechtfertigterweise. Die Behörde muss nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob die Beibringung eines Gutachtens erforderlich ist. Findet eine Ermessensausübung nicht statt, so ist die Anordnung rechtswidrig.

Die Gutachtenanordnung ist als sogenannte Aufklärungsanordnung nicht gerichtlich überprüfbar, denn sie hat keinen Regelungscharakter. Bringt ein Bewerber das von der Erlaubnisbehörde geforderte Gutachten nicht bei, wird die begehrte Fahrlehrerlaubnis in der Regel versagt. Der Versagungsbescheid wiederum ist gerichtlich angreifbar,

wobei das Gericht inzident auch die Frage der Rechtmäßigkeit der Gutachtenanordnung überprüft.

Hat der Bewerber mit Antragstellung alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und, falls angeordnet, die geforderten (für ihn positiven) Gutachten beigebracht, steht der Entscheidung der Erlaubnisbehörde nichts mehr entgegen. Sie muss dann unverzüglich die begehrte Fahrlehrerlaubnis erteilen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten ohne zureichenden Grund, besteht gem. § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung die Möglichkeit, im Rahmen einer sog. Untätigkeitsklage die Behörde zur

Erteilung gerichtlich verpflichten zu lassen.

Bei alledem gibt es eines zu bedenken: Fahrlehrer ist nicht nur ein schöner Beruf, sondern auch ein ziemlich zukunftssicherer. Denn aufgrund des derzeit und auf absehbare Zeit herrschenden Fahrlehrermangels in Deutschland sind Fahrlehrer eine sehr begehrte Spezies auf dem Arbeitsmarkt.

**Dietrich Jaser
Rechtsanwalt**

Spezialist für Fahrlehrerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Strafverteidiger
www.domusjuris.de

HANDY ZWISCHEN OHR UND SCHULTER GEHALTEN

Im Rahmen einer Geschwindigkeitsmessung wurde eine Pkw-Fahrerin geblitzt. Auf dem Foto war zu sehen, dass sie während der Fahrt ihr Handy zwischen Ohr und Schulter eingeklemmt hatte. Auch dieses Vergehen wurde mit einem Bußgeld geahndet. Dagegen zog sie vor Gericht. Sie gab zwar zu,

telefoniert zu haben, jedoch ohne dabei ihr Handy verbotswidrig mit den Händen gehalten zu haben. Nachdem das Amtsgericht die behördliche Entscheidung für rechtmäßig befunden hatte, legte sie Revision beim Oberlandesgericht (OLG) Köln ein. Die Richter bestätigten das Urteil des Amtsgerichts

mit der Begründung, dass das Halten eines Gegenstands nicht nur mit den Händen erfolgen kann, und dass durch das Einklemmen zwischen Kopf und Schulter ebenfalls eine Verkehrsgefährdung ausgehen kann.

*Quelle: OLG Köln,
Az. II-I RBs 347/20*

Mitglied werden!

idfl.de

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)



RETTET DAS BARGELD!

Die Mehrheit der Bundesbürger zahlt an der Kasse noch in bar. Damit scheinen wir im europäischen Vergleich ziemlich altmodisch zu sein.

Dass Bargeld mit Freiheit und Sicherheit einhergeht können selbst die Experten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht glaubwürdig widerlegen.

Denn überall dort, wo wir anstatt bar mit Karte oder Smartphone bezahlen, hinterlassen wir Spuren und Daten, die große Konzerne und Banken sammeln, und die somit auch problemlos vom Staat genutzt werden können. Ohne Bargeld verlieren wir unwiederbringlich ein weiteres Stück Anonymität in einer immer stärker vernetzten Welt.

Letzten Herbst äußerte sich ein Mitglied der Deutschen Bundesbank in einem Interview mit der FAZ beschwichtigend auf die Frage, ob die geplante Einführung eines digitalen Euro dann das Bargeld ersetzen würde, schloss dies aber nicht definitiv aus. Und auf die Frage, ob der Bürger dann schon allein durch den digitalen Euro für staatliche Institutionen wie das Finanzamt „gläsern“ wird, antwortete er, dass der **steuerehrliche** Bürger nichts zu befürchten hätte.

Ein klarer Beweis dafür, dass durch sämtliche Zahlungen, die nicht bar erfolgen, all unsere finanziellen Aktivitäten nachvollzogen werden können und bei Bedarf auch nachvollzogen werden. Angeblich geschieht dies im Euroraum bereits heute durch staatliche Erhebungen von Daten im Zusammenhang mit Kartenzahlungen, etwa wenn überprüft werden soll, wo eine Person ihren ständigen Wohnsitz hat und

damit dann auch dort ihr Einkommen versteuern muss.

Bargeldloses Zahlen funktioniert weder schnell geschweige denn günstig. Wer kennt das nicht, man steht an der Kasse im Supermarkt, und ein Kunde vor uns möchte verblich mit Karte bezahlen. Rasch bildet sich eine lange Schlange.

Selbst wenn alles reibungslos funktioniert, nimmt eine Kartenzahlung deutlich mehr Zeit in Anspruch als eine Barzahlung. Außerdem ist jede bargeldlose Zahlung mit Gebühren verbunden, die dann bei einer Abschaffung des Bargelds von Banken in beliebiger Höhe festgesetzt werden können.

Pandemie verstärkt bargeldloses Zahlen

Bargeldloses Bezahlen ist in der Pandemie auf dem Vormarsch, zumal überall zu hören ist, dass dadurch angeblich weniger Viren übertragen würden. Im Supermarkt oder beim Bäcker schnell die Karte zücken – das ist praktisch und kostet nichts. Könnte man zumindest meinen. Doch wer beim falschen Geldinstitut Kunde ist, der muss unter Umständen bereits heute ordentlich dafür bezahlen.

Laut einer Statistik von *Biallo* kassieren bereits heute über 460 Banken bis zu 0,75 Euro pro Zahlvorgang mit der Girokarte, und zwar insbesondere Sparkassen und VR-Banken. Wer als Kunde dieser Banken etwa dreimal pro Tag mit Karte bezahlt, den kostet das durchschnittlich 30 Euro im Monat, das sind stattliche 360 Euro jährlich.

Eine von der Deutschen Bundes-

bank in Auftrag gegebene Studie, die unlängst veröffentlicht wurde, kommt zum Ergebnis, dass Barzahlung die geringsten Kosten verursacht und am wenigsten Zeit beansprucht. Wozu also dann die immer wieder geforderte Abschaffung? Nun ja, für Staat und Banken ergäben sich enorme Vorteile. So könnten bei Guthaben beliebig hohe Strafzinsen durchgesetzt werden, da man ja das Vermögen nicht mehr abheben und im Tresor oder in einem Versteck verwahren kann. Geld kann auch nicht mehr ungehindert und anonym in andere wertbeständige Anlageformen wie z. B. Gold oder Edelsteine investiert werden.

Die Abschaffung des Bargelds wird nicht abrupt, sondern in Form eines langen schleichenden Prozesses erfolgen, da ansonsten sehr viel Bürger die Banken stürmen würden. Der erste Schritt wurde mit Abschaffung der 500 Euro-Scheine bereits vollzogen.

Kommen Obergrenzen?

Als nächstes könnten – wie z.B. in Italien – auch in Deutschland Obergrenzen festgelegt werden, bis zu denen bar bezahlt werden darf.

Dann könnten – wie beispielsweise in Dänemark - Unternehmen und Geschäfte von der Pflicht entbunden werden, Bargeld annehmen zu müssen. Auch die Begrenzung der Summe, die abgehoben werden darf, könnte einen Schritt in die bargeldlose Wirtschaft darstellen, bis hin zu extra Steuern und Gebühren für die Nutzung von Bargeld.

Utopisch? Nun ja, zwei Forscher des Internationalen Währungsfond

IWF schlugen unlängst vor, dass der Einzelhandel seine Waren mit zwei Preisen auszeichnen soll, einem günstigeren für Karten- bzw. Smartphone-Zahler und einem teureren für Barzahler.

Ob wir als mündige Bürger diesen

Trend unaufhaltsam über uns ergehen lassen müssen?

Keinesfalls, wir müssen lediglich möglichst viele unserer Aufwendungen „cash“ bezahlen und den Gang zur Bank in Kauf nehmen, um dort regelmäßig Geld abzuhe-

ben bzw. einzuzahlen. Auch Unternehmer(innen) können sich Leistungen in bar begleichen lassen.

Quellen:
bundesbank.de/publikationen;
www.gold.de;
www.biallo.de

IMPFWANG AM ARBEITSPLATZ?

Zumindest noch erfolgt eine Impfung gegen das Corona-Virus in Deutschland auf freiwilliger Basis. In der Schweiz können sich die Bürger da schon nicht mehr ganz so sicher sein. Immerhin ist Impfen ein nachhaltiger Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Menschen und stellt keinesfalls einen harmlosen Eingriff in das Immunsystem dar, der durchaus auch mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sein kann.

Doch was, wenn Arbeitgeber den Impfverweigerern die Freistellung ohne Lohnfortzahlung oder sogar die Kündigung androhen?

Nach bestehender Rechtslage kann somit auch der Arbeitgeber etwa unter Berufung auf sein Direktionsrecht, wonach er verbind-

liche Weisungen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten erteilen kann, nicht von seinen Mitarbeitern verlangen, sich gegen das Virus impfen zu lassen. Nach den Arbeitsschutzgesetzen wird dem Arbeitgeber jedoch auch eine Fürsorgepflicht abverlangt. Er muss das Infektionsrisiko so gering wie möglich halten. Bei bestimmten Berufen kann es dadurch durchaus zu Konflikten zwischen den Fürsorgepflichten des Arbeitgebers und den Persönlichkeitsrechten der Arbeitnehmer kommen, vor allem, wenn die Tätigkeit mit häufigen Kontakten zu Risikogruppen verbunden ist (etwa im Gesundheitswesen oder in der Pflege).

Für eine Impfpflicht am Arbeitsplatz müsste der Gesetzgeber zuerst einmal eine rechtliche Grundlage

schaffen. Solange diese aussteht, müssen Arbeitnehmer grundsätzlich auch keine Kündigung oder unentgeltliche Freistellung befürchten, wenn Sie eine Impfung verweigern.

Je nach Arbeitsplatz kann es jedoch angemessen sein, Corona-Schnelltests anzuordnen. Dazu kommt es auf die konkrete Situation im Einzelfall an. Bleibt abzuwarten, ob bzw. wann der Staat besondere Maßnahmen, die über den augenblicklichen Status hinausgehen anordnet. Zumindest wird bereits laut darüber nachgedacht, mir einem grünen Impfpass Geimpfte mit Privilegien auszustatten, was einer Einführung der Impfpflicht durch die „Hinterür“ gleichkäme. Bis jetzt gilt zumindest noch „keine Impfpflicht für Fahrlehrer*innen“.

Quelle: www.focus.de

FAHRANFÄNGER UND HANDY-NUTZUNG

Die Technische Hochschule (TH) Köln untersuchte zusammen mit der irischen Universität Limerick das Fahrverhalten von 700 Fahranfängerinnen und Fahranfängern, die zugaben, während der Fahrt mit dem Handy zu telefonieren. Dabei stellte sich heraus, dass junge Fahrerinnen und Fahrer, die während der Fahrt telefonieren, auch häufiger unter Alkohol- oder Drogeneinfluss fahren, rote Ampeln ignorieren und mit mehr Passagieren fahren als Sicherheitsgur-

te vorhanden sind. Zudem gab fast die Hälfte (44 Prozent) aller Befragten in der Studie an, ihr Smartphone zu verstecken, wenn sie es während der Fahrt benutzen. Neben der eigentlichen Aktivität am Smartphone kommt das Verbergen der Nutzung als weitere Ablenkung hinzu. Was ohnehin schon riskant sein kann, wird dadurch noch lebensbedrohlicher.

Das internationale Forschungsteam empfiehlt den Verkehrssicherheitsbehörden daher, gezielte

Informationskampagnen zu starten, um zu erreichen, dass die Nutzung des Handys während der Fahrt als sozial inakzeptabel angesehen wird und jüngere Fahrerinnen und Fahrer sich nicht gezwungen fühlen, zum Beispiel auf eine WhatsApp zu reagieren. Diese Problematik sollte bei den Fahrerlaubnissbewerbern auch immer wieder im Rahmen des Theorieunterrichts angesprochen werden.

Quelle: Informationsdienst Wirtschaft (idw) vom 12. März 2021



UNFALL BEI EINFAHRT IN DEN SUPERMARKTPARKPLATZ

Ein Rollerfahrer näherte sich auf einer Linksabbiegerspur der Einfahrt zum Supermarktparkplatz. Gleichzeitig war ein Pkw dabei, diesen zu verlassen. Da nach Aussage des Rollerfahrers das Auto nahezu ungebremst mit etwa 20-30 km/h auf ihn zukam und in letzter Sekunde stark abbremste, so dass es etwa einen halben Meter vor ihm zum Stehen kam, sprang er vom Roller, um eine Kollision zu vermeiden. Die beiden Fahrzeuge berührten sich zwar nicht, aber am Roller entstand Totalschaden. Der Geschä-

digte zog vor Gericht und machte gegen den Autofahrer Schadensansprüche geltend.

Das Amtsgericht Frankenthal gab seiner Klage überwiegend statt. Es verwies darauf, dass auf Parkplätzen von Einkaufsmärkten wegen der ständig wechselnden Verkehrssituationen verstärkt das Rücksichtnahmegebot der Straßenverkehrsordnung zu beachten ist. Demnach dürfen sich Verkehrsteilnehmer nur mit sehr langsamer Geschwindigkeit eines Fußgängers, d.h. mit etwa

4-7 km/h bewegen und zwar unter ständiger Bremsbereitschaft. Dagegen haben nach Ansicht des Gerichts jedoch sowohl der Autofahrer als auch der Rollerfahrer, der mit etwa 15-20 km/h unterwegs war, verstoßen.

Die Haftungsverteilung wurde deshalb von zwei Dritteln zu einem Drittel zugunsten des Zweiradfahrers entschieden.

Quelle: AG Frankenthal,
Az. 3c C 101/19

E-AUTOS EIN GESUNDHEITSRISIKO?

Das E-Auto ist für Klimaaktivisten mit einer vorzeigbaren CO₂-Bilanz **das** umweltfreundliche Fahrzeug. Recherchen von Prof. Dr. Peter Hoberg von der Hochschule Worms kommen allerdings zu einem anderen Ergebnis.

Bei den gegebenen Regeln des deutschen Strommarktes bedeuten neue Elektrofahrzeuge fast immer eine Erhöhung der CO₂-Emissionen. Bis Elektrofahrzeuge in Deutschland wirklich vorteilhafter sind, müssen die erneuerbaren Energien inklusive Speicher wesentlich ausgebaut werden, und es bedarf weiterer technischer Fortschritte bei den Batterien. Das wird Jahre dauern. Und dann wäre da auch noch die Frage zu klären, inwieweit eine Nutzung von E-Fahrzeugen mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist.

Elektroantriebe funktionieren durch Magnetfelder. Aus Sicht der Politik geht von Hybrid- und Elektrofahr-

zeugen dennoch keine Gefahr aus. Etliche Studien warnen hingegen vor einer starken Belastung durch elektromagnetische Strahlen.

So veröffentlichte beispielsweise die Universität Mainz bereits vor vier Jahren eine detaillierte Untersuchung zum Elektrosmog auf den menschlichen Organismus. Die Messungen ergaben, dass das Gehirn im E-Auto unter einer deutlich höheren Belastung steht. Es werden Frequenzen ausgelöst, die normalerweise nur in Stresssituationen auftreten. Die im Fahrzeuginneren entstehende Strahlung kann nicht nach außen dringen und wird reflektiert und erhöht sich dadurch noch. Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder wirken auf ihre Umwelt ein und können bei Menschen zu Schwindel und Übelkeit führen, Sinnesorgane, Nerven und Muskeln stimulieren oder Gewebe erwärmen. Dieses gilt generell auch für Insassen in Fahrzeugen.

Auch der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) veröffentlichte vor einigen Jahren eine Studie, aus der mögliche Hinweise für gesundheitliche Effekte wie Störung des zentralen Nervensystems, Begünstigung von Krebs, Genschäden usw. hervorgingen. Frau Dr. Sarah Drießen vom Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit der Uniklinik RWTH Aachen weist darauf hin, dass nur sehr wenig über die Stärke der elektrischen und magnetischen Felder von Elektrofahrzeugen bekannt ist. Daher fordert sie, zahlreiche Studien durchzuführen, um das Risiko klar bestimmen zu können.

Messungen in Elektrofahrzeugen zeigten, dass die Strahlenbelastung ganz unterschiedlich auftrat, je nachdem, wie der Wagen fährt und vor allem wo Leitungen und Batterien positioniert sind. Deswegen wurden in Kopfhöhe niedrige Werte gemessen. Nahe an der Karosserie hingegen waren die Werte

deutlich höher. Die höchsten Werte traten häufig im Fußraum vor den Vordersitzen auf. In manchen Fällen wurden im Bereich hinter den Vordersitzen die höchsten Werte gemessen. Dies war insbesondere der Fall bei Positionierung der Batterie oder der Verkabelung unmittelbar unter bzw. hinter den Rücksitzen. Und gerade dort im Fond des Wagens sitzen häufig Kinder, die wesentlich empfindlicher auf elektromagnetische Strahlung reagieren als Erwachsene (siehe waguard.com).

Besonders gefährlich kann der Elektrosmog werden, der durch das Laden der Elektroautos entsteht. Das Bundesamt für Strahlen-

schutz weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere beim Laden der Batterien von Elektroautos hohe elektromagnetische Felder entstehen, denn die Energiespeicher werden gewöhnlich über Kabel geladen, wodurch elektromagnetische Strahlung entsteht.

Zukünftig wird sogar eine kontaktlose Ladung möglich sein. Dazu wird das Fahrzeug dann einfach über einer Spule abgestellt, die sich am bzw. im Boden befindet. Das entstehende Magnetfeld erzeugt einen Stromfluss in der Fahrzeugspule, der die Batterie lädt. Dabei entstehen sehr starke Magnetfelder, deren Strahlung deutlich über den von der EU empfohlenen

Grenzwerten liegt. Personen, die sich während des induktiven Ladens direkt neben dem Fahrzeug befinden oder etwa in Elektrobussen des öffentlichen Nahverkehrs sitzen, sind dann ungeschützt dieser hohen Strahlenbelastung ausgesetzt.

Bevor sich die Politik unwiderruflich für Elektromobilität und gegen Verbrenner ausspricht, sollten daher unbedingt Langzeitstudien deren gesundheitliche Auswirkungen klären.

Quellen:

elektroauto-news.net; Ruhser, K.: Der Elektroauto-Schwindel, Nordstedt 2020; www.kopp-exklusiv.de (Heft 52/20)

PARKSCHEIBE AUF EINEM PRIVATPARKPLATZ?

Ein Pkw-Fahrer stellte sein Auto auf einen Kundenparkplatz für ein nahegelegenes Einkaufszentrum ab. Aus deutlich sichtbaren Hinweisschildern ging hervor, dass das kostenfreie Parken für eine Stunde erlaubt ist. Die Schilder enthielten auch den Hinweis, dass bei Überschreiten der Höchstparkdauer bzw. wenn keine für Außenstehende gut lesbare Parkscheibe im Auto ausgelegt ist, ein erhöhtes Parkentgelt von 15 Euro fällig wird.

Mit der Begründung, dass der Pkw-Fahrer keine Parkscheibe ausgelegt habe, forderte die Eigentümerin des Parkplatzes vom Pkw-Fahrer daher eine Parkgebühr von 15 Euro ein. Dieser wollte jedoch nicht bezahlen und verwies darauf, dass er eine Parkscheibe gut sichtbar in den Kofferraum seines Pkw gelegt habe. Die Parkplatz-Eigentümerin befand dies jedoch nicht für ausreichend und klagte gegen ihn vor dem Amtsge-

richt (AG) Brandenburg a. d. Havel, das zu Gunsten der Klägerin entschied.

Es begründete sein Urteil unter anderem damit, dass der Beklagte sein Fahrzeug auf einem für die Öffentlichkeit geöffneten Parkplatz abgestellt habe. Damit gelten die Vorschriften der StVO entsprechend. Danach sei im vorliegenden Fall das Parken nur dann erlaubt, wenn in dem Fahrzeug eine von außen "gut lesbare" Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe, auf der Abdeckplatte des Gepäckraums (Hutablage) oder an der Seitenscheibe angebracht wird. Das Auslegen einer Parkscheibe im Kofferraum, auch wenn dieser von der Heckscheibe aus gegebenenfalls einsehbar sein sollte, reichte nicht aus, so das Gericht.

Bei der Benutzung von Parkplätzen sei es auch durchaus üblich, dass der Betreiber eine Höchstparkdauer

festlegt. Der Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Einkaufszentrums soll den Kunden dieses Einkaufszentrums zur Verfügung stehen, die ihr Kraftfahrzeug dort nur zum Einkauf für höchstens eine Stunde abstellen.

Nur mit Hilfe einer Vertragsstrafe, die aufgrund ihrer Höhe zur Abschreckung vor der Überschreitung der Höchstparkdauer geeignet ist, können aber Dauerparker von der Benutzung dieses Parkplatzes abgehalten werden. Zwar sei die Vertragsstrafe von 15,00 Euro bei Verstößen gegen die Höchstparkdauer deutlich höher als die kostenlose Nutzung, sie bewege sich aber unter Berücksichtigung der Interessen der Eigentümerin des Parkplatzgeländes durchaus noch im zulässigen Rahmen.

Quelle:

AG Brandenburg a. d. Havel,
Az. 31-C-200/19



GLEICHZEITIG ÜBERHOLT

Hinter einem auf der Landstraße sehr langsam fahrenden Pkw bildete sich wegen geografischer Gegebenheiten und Verbotsschilder eine Schlange aus einem Pkw und zwei Motorrädern. Nachdem die Kolonne auf eine andere Straße abgebogen war, nutzten die beiden Motorradfahrer die Gelegenheit zum Überholen. Als sie auf gleicher Höhe mit dem zweiten Pkw waren, setzte dieser ebenfalls zum Überholen an. Dadurch kam es zu einer Kollision zwischen einem Biker und dem Auto. Dieser verlangte von dem Pkw-Fahrer

nun Schmerzensgeld. Dessen Versicherung verwies jedoch auf die mangelnde Sorgfaltspflicht des Motorradfahrers, der bei unklarer Verkehrslage überholt habe. Der Geschädigte behauptete hingegen, der Autofahrer habe den Überholvorgang eingeleitet ohne sich zu vergewissern, dass von hinten keine Fahrzeuge kommen.

In der gerichtlichen Auseinandersetzung verwies das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz in seinem Urteil darauf, dass derjenige, der auf der Straße überholen will, erhöhte

Sorgfalt an den Tag legen muss. Wenn zwei Fahrzeuge in einer Kolonne gleichzeitig zum Überholen ansetzen und dabei kollidieren, kommt es auf die Gesamtsituation an, ob die Rückschaupflicht eines Beteiligten schwerer wiegt als ein Überholvorgang bei unklarer Verkehrslage. Im vorliegenden Fall sahen die Richter beide Verkehrsteilnehmer in der Haftung. Der Motorradfahrer musste zwei Drittel des Schadens, der Autofahrer ein Drittel übernehmen.

Quelle: OLG Koblenz,
Az. 12 U 885/19

VORSORGEVOLLMACHT EIN „MUSS“

Kaum einer rechnet damit, aber jeden kann es treffen: Man gerät plötzlich und unverhofft in die Situation, nicht mehr uneingeschränkt für sich sorgen zu können und insbesondere auch wirtschaftlich wichtige Entscheidungen treffen zu können.

Für diesen Fall ist die Vorsorgevollmacht ein wichtiges Dokument, mit dem jeder vorab bestimmen kann, wer für ihn rechtsgültige Entscheidungen treffen darf, wenn er selbst durch Unfall oder Krankheit alltäglich organisatorische Dinge des Lebens nicht mehr regeln kann, wie zum Beispiel beim Arzt, auf der Bank, beim Notar oder im eigenen Betrieb. Sinnvoll ist dieses Dokument jedoch in den meisten Fällen nur für Personen über 18 Jahre.

Damit ist die Vollmacht eine Willenserklärung mit Rechtscharakter, und die bevollmächtigte Person tritt auch vor Gericht als Ihr Stellvertreter auf.

Fehlt eine Vorsorgevollmacht, dann setzt das Gericht einen gesetzlichen Betreuer ein, der nicht zwangsläufig aus dem Kreis der Angehörigen kommen muss.

Es können zwar rechtlich auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, ein alleiniger Stellvertreter ist in den meisten Fällen jedoch die bessere Wahl. Wenn mehrere Bevollmächtigte eingesetzt sind, kommt es häufig zu Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten. Und falls sich die Bevollmächtigten nicht einigen können, entscheidet das Gericht.

Vordrucke für eine Vorsorgevollmacht können kostenfrei aus dem Internet heruntergeladen werden (z.B. unter www.justiz.bayern.de). Ratsam ist auch eine Beglaubigung dieser Vollmacht zum Beispiel durch einen Notar.

Wesentlich kostengünstiger kann dies in Landratsämtern und in

Rathäusern von kreisfreien Städten erfolgen. Schließlich sollte das Dokument noch im Zentralregister der Bundesnotarkammer registriert werden (www.vorsorgeregister.de), denn eine Vollmacht hilft nur dann, wenn sie auch bekannt ist. Insbesondere das Betreuungsgericht muss wissen, ob eine Vorsorgevollmacht existiert, wenn es prüft, ob eine Betreuung einzurichten ist. Im Vorsorgeregister können Sie (auch online über das Internet) Ihre Vorsorgevollmacht registrieren. Das Betreuungsgericht hat, falls beispielsweise ein Krankenhausarzt wegen einer dringend notwendigen ärztlichen Behandlung die Einrichtung einer Betreuung beantragt, über einen geschützten Zugang Zugriff auf die hinterlegten Daten und kann dem Arzt mitteilen, dass eine Vorsorgevollmacht existiert. So kann der Arzt dann Kontakt mit Ihrem Bevollmächtigten aufnehmen.

Quellen: justiz.bayern.de;
vorsorgeregister.de

STEUERINFOS

Aufwendungen vor Immobilienerwerb abzugsfähig

Fallen für eine Immobilie nach dem Erwerb Instandhaltungs- oder Modernisierungskosten an, so können diese Aufwendungen nur dann sofort als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung abzüglich Umsatzsteuer insgesamt nicht mehr als 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes betragen. Bei Überschreitung dieser Grenze werden die Renovierungskosten zu den Anschaffungskosten hinzugerechnet und wirken sich steuerlich nur über die höhere Abschreibung aus.

Wenn die Renovierungskosten aber bereits vor der Anschaffung der Immobilie anfallen, sind sie nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz in voller Höhe sofort abzugsfähig. Zur Begründung bezieht sich das FG auf das Einkommensteuergesetz (EStG), § 6, der lediglich von „Aufwendungen... nach der Anschaffung des Gebäudes“ spricht. Das Urteil betraf eine Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, wonach der Käufer bereits nach Abschluss des Kaufvertrags

vor der Zahlung des Kaufpreises mit der Renovierung beginnen durfte. Der größte Teil der Renovierungskosten fiel in diesem Zeitraum an. Laut Gesetz gingen erst mit Zahlung des Kaufpreises sowohl Besitz, Gefahr, Nutzen als auch Lasten auf den Käufer über, und erst dann wurde die Anschaffung letztendlich getätigt.

Die vom Finanzamt eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wies der Bundesfinanzhof (BFH) ab und folgte damit der Auffassung des Finanzgerichts.

Ob und wie lange diese Rechtsprechung Bestand hat, ist unsicher, da der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2020 vorgeschlagen hat, den Begriff des anschaffungsnahen Aufwands um den Wortlaut „vor der Anschaffung angefallene Kosten“ zu erweitern.

*Quelle: Geißler
Steuerberatungsgesellschaft mbH,
89364 Rettenbach*

Steuerberater schlecht informiert:

Steuerhinterziehung

Wer seine Buchführung mehr schlecht als recht vornimmt, dem kann bedingt vorsätzliche Steuerhinterziehung angelastet werden, weil sein Steuerberater dadurch

nur unzureichende Informationen besitzt, um beim Finanzamt eine ordnungsgemäße Steuererklärung einzureichen.

Im vorliegenden Fall hatte der Angeklagte freiberufliche Einnahmen über mehrere Jahre hinweg nur unvollständig an seinen Steuerberater gemeldet.

Nach Einschätzung des Amtsgerichts (AG) Osnabrück entgingen dem Staat dadurch in fünf Jahren insgesamt 34.000 Euro an Steuern. Obwohl der Betroffene seine Steuerschuld nachträglich beglichen hatte, wurde er wegen bedingt vorsätzlicher Steuerhinterziehung zu einer Gesamtgeldstrafe von 9.100 Euro verurteilt.

Das im Rahmen der Berufung eingeschaltete Landgericht (LG) Osnabrück bestätigte dieses Urteil, obwohl der zuständige Steuerberater sinngemäß erklärt hatte, dass der Angeklagte nicht immer alle Unterlagen rechtzeitig und geordnet übermittelt habe, dass dieser jedoch seinem Eindruck nach keinesfalls absichtlich Steuern hinterziehen wollte.

Urteil noch nicht rechtskräftig.

*Quelle:
LG Osnabrück,
Az. 14 Ns 3/21*

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG § 18 ABS. 1 SATZ 1 NR. 5 FAHRLG

15.11. bis 24.11.2021, Kosten: 900 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)
oder www.fahrlehrerweiterbildung.de



VERWIRRENDE ZAHLEN ZUR CORONASTERBLICHKEIT

Die „Unstatistik des Monats“, zusammengestellt vom RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, widmete sich im Februar 2021 der Coronasterblichkeit. Darin wird erläutert, wie hierzu unterschiedliche Zahlen zustande kommen. Sie zeigt zudem auf, dass ein sinnvoller Vergleich der Zahlen über Länder hinweg schon aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsstruktur kaum möglich ist. Das Internetportal Statista etwa meldete am 23. Februar für Deutschland eine Sterblichkeitsrate von 3,02 Prozent, das Deutsche Ärzteblatt dagegen eine Rate von 1,4 Prozent, und der bekannte Statistiker P.A. Ioannidis von der US-Amerikanischen Stanford Universität beziffert die Corona-Sterblichkeit ganz allgemein auf

weniger als ein halbes Prozent. So meldete der Spiegel, dass selbst bei hochbetagten Patienten rund sieben Prozent der mit Corona Verstorbenen an anderen Ursachen als an Corona verstorben sind. Trotzdem gehen auch sie in die Statistik der Corona-Todesfälle ein. Und generell gibt es deutlich weniger Erkrankte als Infizierte, denn nur etwa jeder dritte von dem Corona Virus befallene Mensch entwickelt auch einschlägige Symptome. Bei den anderen hält das körpereigene Immunsystem den Eindringling in Schach.

Das Robert-Koch-Institut dagegen wertet alle labordiagnostischen Nachweise des Covid-Virus unabhängig von klinischen Symptomen als COVID-19-Fälle. So gehen

dann auch Unfallopfer oder Gebärende, die beim Betreten des Krankenhauses standardmäßig auf Corona getestet werden und positiv sind, auch ohne krank zu sein in die Zahl der Coronakranken ein. Damit geben die Daten des Robert-Koch-Instituts (RKI) keine verlässlichen Zahlen ab. Die statistische Mängelliste ließe sich noch beliebig fortsetzen. Zweifelsohne stellt uns die Pandemie vor enorme Herausforderungen, aber wir Bürger sollten eigentlich Anspruch auf objektive Daten und zutreffende Informationen haben, zumindest, wenn sie vom Staat verkündet werden, um Einschränkungen zu rechtfertigen.

Quelle:
rwi-essen.de/unstatistik/112/

BETRIEBSAUFGABE – WEGFALL DES ARBEITSZIMMERS

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nur dann in vollem Umfang als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Für einen Arbeitnehmer, der nebenberuflich beispielsweise eine selbständige oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, für die kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist der Abzug auf jährlich 1.250 Euro begrenzt. Erfolgt die Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung von Gewinneinkünften, so wird es in der Regel zum Betriebsvermögen zugeordnet. Erfolgt eine Betriebsaufgabe, so wird das Arbeitszimmer in das Privatvermögen übergeführt. Sofern der aktuelle Wert des Arbeitszimmers über dessen Buchwert liegt, entsteht ein Entnahme-

gewinn. Dieser Buchwert ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) auch dann maßgeblich, wenn die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer während der Ausübung der Tätigkeit nur beschränkt abzugsfähig waren. Die Korrektur des Gewinns hinsichtlich des nicht abzugsfähigen Teils der Abschreibungen lehnte der BFH ab und verwies darauf, dass ansonsten die zulässige Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs im Rahmen der Besteuerung der Betriebsaufgabe wieder rückgängig gemacht werden müsste.

Dies gilt ungeachtet der abweichenden Behandlung von Abschreibungen für häusliche Arbeitszimmer, die nicht betrieblichen Zwecken dienen und bei Vorliegen eines privaten Veräußerungsge-

schäfts zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind in derartigen Fällen die Anschaffungskosten für die Immobilie nicht um die Abschreibungen für das häusliche Arbeitszimmer zu kürzen, wenn deren Abzug als Werbungskosten entweder in vollem Umfang abgeschlossen oder nur beschränkt zulässig war. Laut BFH liegt auch bei unterschiedlicher Behandlung eines zur Erzielung von Gewinn bzw. zu Überschusseinkünften genutzten Arbeitszimmers kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, und zwar unabhängig davon, ob der o. dargestellten Ansicht der Finanzverwaltung zu folgen ist.

Quelle: Geißler
Steuerberatungsgesellschaft mbH,
89364 Rettenbach

ZWANGSURLAUB IM LOCKDOWN?

Gerade in der Corona-Krise sind vor allem Unternehmer, die ihren Betrieb schließen mussten, sehr daran interessiert, Mitarbeiter so weit wie möglich in den Urlaub zu schicken, um Umsatzeinbußen zu kompensieren. Arbeitnehmer hingegen haben jedoch eher ein Interesse daran, den Urlaub gerade jetzt nicht zu nehmen, vor allem wegen der häufig staatlich angeordneten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und wegen der Schwierigkeiten, Reisen zu unternehmen.

Wenn Betriebe Corona-bedingt schließen, wird so mancher Arbeitnehmer unfreiwillig in den Urlaub geschickt.

Betriebsurlaub ist laut Gesetz nur möglich, wenn dringende betriebliche Gründe vorliegen, es sei denn, der Arbeitgeber hat im Arbeitsvertrag festgeschrieben, dass er berechtigt ist, Betriebsferien anzuordnen. In jedem Fall aber müssen auch die Urlaubswünsche der Mitarbeiter berücksichtigt werden.

Die Betriebsschließung muss in der

Regel rechtzeitig vom Arbeitgeber angekündigt, und sofern ein Betriebsrat vorhanden ist, auch von diesem genehmigt werden. Ein Unternehmer ohne Betriebsrat kann diese Maßnahme grundsätzlich ohne Zustimmung von Arbeitnehmern ergreifen. Allerdings sieht das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) - wie bereits erwähnt - auch vor, dass bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind. Er sollte mindestens zwei Wochen auf eigenen Wunsch verplanen können. Was die rechtzeitige Ankündigung der Betriebsschließung angeht, so genügen in Zeiten einer Pandemie relativ kurze Fristen von wenigen Tagen.

Falls die Mitarbeiter im laufenden Jahr keine Urlaubstage mehr haben, dann erhalten sie für diese Zeit das volle Entgelt, und der Urlaub darf auch nicht auf das kommende Jahr angerechnet werden. Ebenso kann bereits außerhalb der Betriebsschließung genehmigter Urlaub nicht mehr so ohne weiteres gestrichen werden.

Alten Urlaub aus 2019 mussten die Arbeitnehmer nur vor Einführung der Kurzarbeit abbauen, wenn vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer nicht entgegenstanden. Urlaub aus dem Jahr 2020 musste aufgrund einer staatlichen Regelung, die bis zum 31.12.2020 gültig war, ohnehin nicht mehr vor Einführung der Kurzarbeit eingesetzt werden.

Wer im Urlaub erkrankt, hat laut BUrlG Anspruch darauf, dass die ihm diese Tage gutgeschrieben werden, vorausgesetzt, er kann seine Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest belegen. Dies gilt nicht nur bei Urlaub, den der Mitarbeiter selbst eingereicht hat, sondern auch bei Zwangsurlaub durch Betriebsferien.

Förderlich für ein gutes Betriebsklima wäre in jedem Fall eine gegenseitige einvernehmliche Berücksichtigung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen.

Quelle:
www.ihk-muenchen.de

ANZEIGE

DOMUS JURIS

RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.





Rechtsanwalt Dietrich Jaser
 Bahnhofstraße 8
 89312 Günzburg
 Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

Seminare!

Direkt buchen auf
fahrlehrerweiterbildung.de
 oder telefonisch unter
08221-31905

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	24.06. – 26.06.21	220
		Günzburg	30.09. – 02.10.21	220
		* Buchen (Odenwald)	14.10. – 16.10.21	230
		* Cham	21.10. – 23.10.21	230
		* Darmstadt	21.10. – 23.10.21	230
		Günzburg	28.10. – 30.10.21	220
		Günzburg	11.11. – 13.11.21	220
		* Ludwigsburg	in Planung	
		* Regensburg	In Planung	

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage Günzburg 220 Euro, * 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	23.10.21	110
			06.11.21	110

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	22.10.21	110
			05.11.21	110

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	15.11. – 24.11.21	900
--	---------	----------	-------------------	-----

Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrIG	5 Tage	Günzburg	in Planung	
--	--------	----------	------------	--

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	in Planung	
---	-------	----------	------------	--

Fortbildung für BKF-Trainer § 8 BKrFG	3 Tage	Günzburg	28.06. – 30.06.21	300
---------------------------------------	--------	----------	-------------------	-----

Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 u. 46 FahrIG	4 Tage	Günzburg	in Planung	
Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau-seminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrIG	4 Tage	Günzburg	in Planung	
Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrIG	4 Tage	Günzburg	In Planung	

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

KURZ GEMELDET

Zweithaushalt: Kosten für Stellplatz und Einrichtung

Bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung am Beschäftigungsort können dadurch anfallende Kosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Über den Betrag von monatlich 1.000 Euro für Unterkunftskosten sind weitere notwendige Aufwendungen abzugsfähig. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) des Saarlandes zählen dazu auch die Kosten für einen gemieteten Tiefgaragenstellplatz und für Einrichtungsgegenstände. Entgegen der Auffassung des zuständigen Finanzamts gehören beide Aufwandsarten nach Auffassung des FG nicht zu den Aufwendungen für die Unterkunft. Vor diesem Hintergrund musste das Finanzamt sowohl die Anschaffung eines privat genutzten PC als auch eines Fernsehgeräts anerkennen, verwies jedoch auf die Kostenverteilung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer per Abschreibung.

Quelle: Geißler
Steuerberatungsgesellschaft mbH,
89364 Rettenbach

Im Halteverbot geparkt-Unfall

Ein SUV parkte im absoluten Halteverbot, an einer Stelle, an der eine Verkehrsinsel die Straße verengte. Bei Regen und schlechter Sicht kollidierte ein von hinten kommendes Fahrzeug mit dem Falschparker. Die Versicherung des Unfallverursachers wollte jedoch nicht im vollen Umfang für den Schaden am SUV aufkommen und verwies darauf, dass das geschädigte Fahrzeug unrechtmäßig abgestellt worden war, und dass ihr Versicherungsnehmer nach eigenen Angaben bei Regen von entgegenkommenden Fahrzeugen auch geblendet wurde. Das Landgericht (LG) Hamburg verurteilte den Schädiger dennoch zur Übernahme von 80 Prozent der Schadenssumme. Es begründete das Urteil mit dem Hinweis, dass eine an Witterung und Sicht angepasste Fahrweise den Unfall hätte verhindern können.

Quelle: LG Hamburg,
Az. 306 O 207/19

Bankkarte weg, keine Haftung der Kunden

Verbraucher müssen zwar große Sorgfalt im Umgang mit ihren Kreditkarten walten lassen und

bei Verlust ihre Karte umgehend sperren lassen.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt muss die Bank für Schäden durch missbräuchliche Nutzung aufkommen, auch bei sogenannten NFC-Karten, mit denen kontaktlos bezahlt werden kann.

Die Deniz Bank schloss in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Haftung für nicht autorisierte Zahlungen insbesondere auch durch NFC-Zahlungen aus und begründet dies mit dem Hinweis, dass das Sperren der Karte technisch unmöglich sei.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied nun, dass dieser Haftungsausschluss rechtlich nicht zulässig sei und verwies auch darauf, dass die Behauptung, NFC-Karten könnten nicht gesperrt werden, nachweislich falsch sei.

Damit wurde vom Gericht klargestellt, dass eine Bank das Haftungsrisiko in ihren AGB nicht ausschließen darf.

Quelle:
EuGH,
Az. C-287/19

Fahrlehrer/in m/w/d

gerne auch Aushilfe
nach Günzburg gesucht.

Tel. 08221 - 31915

ALS RENTNER IN DIE PFLICHTVERSICHERUNG

Für Berufstätige, die freiwillig versichert sind und im Ruhestand in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln wollen, gilt einiges zu beachten.

Selbständige oder freiberuflich Tätige können nur dann die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) beanspruchen, wenn sie Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben. Dazu müssen beispielsweise mindestens fünf Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben worden sein. Darauf angerechnet werden Zeiten, in denen Pflichtbeiträge oder freiwillige Einzahlungen geleistet wurden. Seit August 2017 erhält jeder Versicherte auch pro Kind drei Jahre als Vorversicherungszeit angerechnet, unabhängig

von der Krankenversicherung des Ehe- oder Lebenspartners (§5 Abs. 2 Satz 3 SGB V). Dabei kommt es nicht darauf an, wer von Beiden das Kind betreut hat. Auch Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder werden berücksichtigt.

Wer bereits Rentner ist und in die Pflichtversicherung wechseln will, muss nachweisen, dass er in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens mindestens 90 Prozent der Zeit in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert gewesen war. Auch hier zählen die Vorversicherungszeiten für Kinder. Diese Zeiten werden automatisch der zweiten Hälfte des Erwerbslebens zugerechnet, auch wenn die Kinder früher geboren wurden.

Außerdem muss er eine gesetzliche Rente beziehen. Ein Wechsel in die KVdR kann schon allein deshalb lohnenswert sein, weil Pflichtversicherte zum Beispiel auf Mieteinkünfte und Kapitalerträge keine erhöhten Beiträge zahlen, freiwillig gesetzlich krankenversicherte Rentner dagegen schon. Wer als freiwillig Versicherter die hohe Beitragslast nicht mehr aufbringen kann oder will, die oben genannten Bedingungen für einen Wechsel jedoch nicht erfüllt, kann zumindest in den sog. Basistarif wechseln. Damit erhält er allerdings nur das gesetzlich vorgeschriebene Leistungsangebot wie in der Pflichtversicherung.

Quelle:
deutsche-rentenversicherung.de

ANZEIGE



**FahrSchul-
verwaltungssoftware
inkl.
Kalkulationsmodul
BWL**

**PRO
TEACHER**

Nur
299,- EUR
pro Jahr
zzgl. MwSt.

Info und Bestellung: www.software-fahrschule.de
Impressum: Maik Wiedemann FahrSchulSoftware. Weißenburger Str. 61, 91710 Gunzenhausen, Tel. 09831/ 880688

Szigetcsep, Heiker Michael

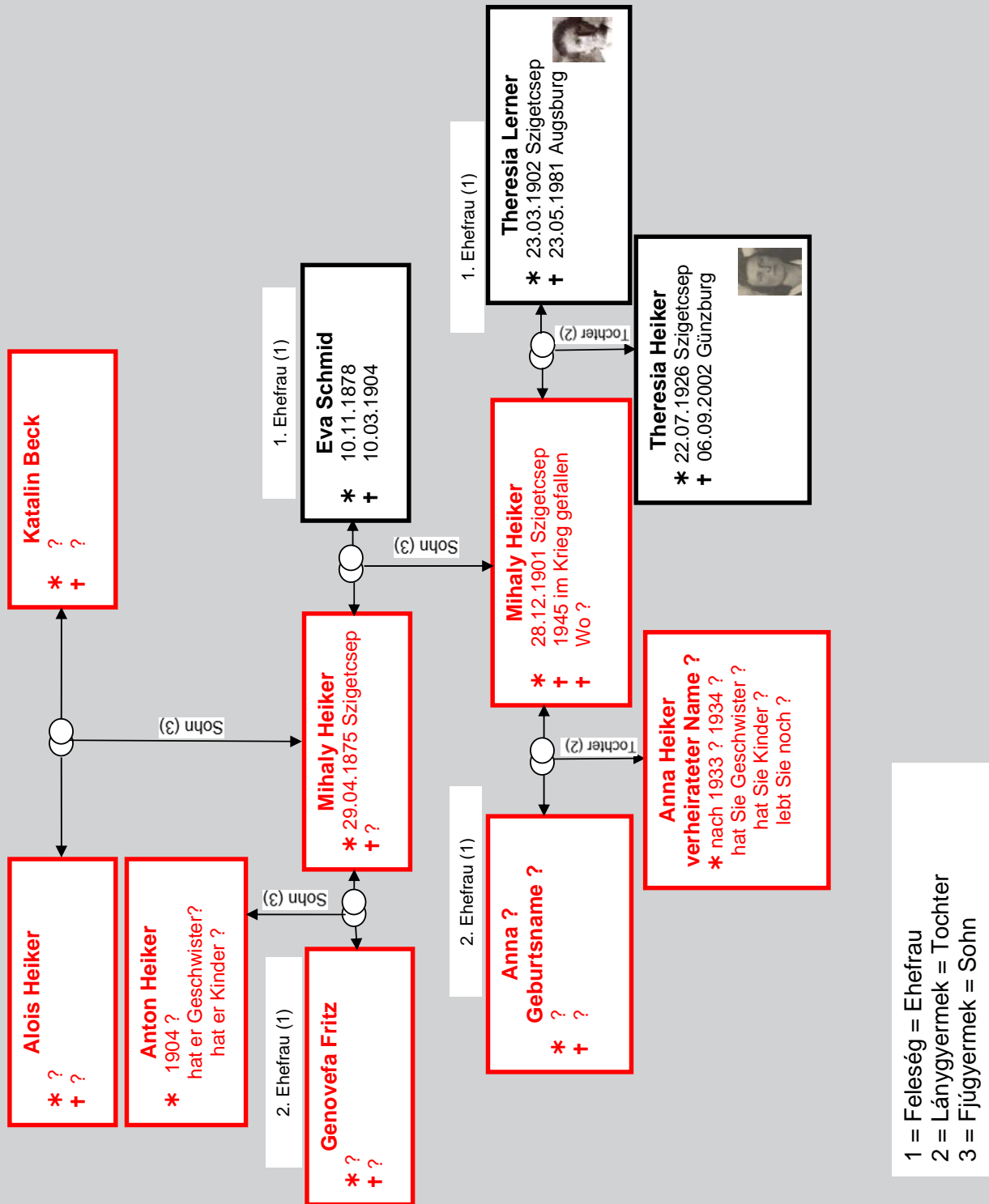
Liebe Leserin, liebe Leser,

nachfolgend finden Sie eine Stammbaumrecherche abgedruckt. Leider ist diese noch lückenhaft, weshalb wir um Ihre Mithilfe bitten.

Es geht uns dabei vor allem um Mitglieder der **Familie Heiker**, die nach dem 2. Weltkrieg aus dem Raum **Budapest/Szigetcsep aus Ungarn** nach Deutschland umgesiedelt wurden.

Sollten Sie zu den im Schaubild genannten Personen über irgendwelche Informationen verfügen oder Personen kennen, die den Familiennamen Heiker führen und aus Ungarn ausgesiedelt wurden, würden wir uns sehr über eine telefonische Kontaktaufnahme freuen.

Telefonkontakt: 08221/ 31905



Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF